



**Festsetzungen in Textform**

- Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 vom 11.11.1966 sind ausgeschlossen. Ausnahme: Überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserinhalt von max. 50 cbm und einer Hallenhöhe von max. 2,50 m über Terrain.
- Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO in der Fassung vom 26.11.1966 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Die Garagenhöhe darf max. 2,60 m, die Garagenlänge 7,00 m nicht überschreiten. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen. Die mit Zahlen versehenen Gemeinschaftsgaragen (GGa) werden den mit den gleichen Ordnungsziffern bezeichneten Wohngebäuden zugeordnet.
- In den Zeichnung (ZIN) festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.
- Die mit "M" bezeichneten Flächen sind Gemeinschaftsstellplatzflächen für bewegliche Abfallbehälter. Die mit römischen Ziffern versehenen Gemeinschaftsstellplatzflächen für bewegliche Abfallbehälter werden den mit gleicher Ordnungsziffer bezeichneten Wohngebäuden zugeordnet.

**Gestaltungsvorschriften**

- Die Sockelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten, gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden des Erdgeschosses.
- Dachaufbauten (Gauben) sind unzulässig. Ausnahme: Bei Gebäuden mit mehr als 40° Dachneigung ist ein Ausbau zulässig, wenn dieser beginnend vom freien Giebel einen Mindestabstand von 1 m erhält.
- Drespel sind bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig, gemessen von der Oberkante der obersten Geschosdecke.
- Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplans anzuordnen.
- Anbauten müssen nach Werkstoff und Farbe dem Hauptgebäude angepaßt werden.
- Häuser in einer Zeile müssen gleiche Geschoßreihen bei einheitlicher Gebäudehöhe haben. Im ansteigenden Gelände ist eine gleichmäßige Staffelung der Gebäudehöhe innerhalb einer Zeile gestattet.
- Einfriedigungen im rückwärtigen Grundstücksteil sind zulässig in Form von Drahtzäunen bis zu einer Höhe von 1,00 m.

Geändert laut Beschluß des Rates v. 17.12.85  
Der Stadtdirektor  
I.V. GEZ. HOHMANN

B-Plan Nr. 55 Ka

B-Plan Nr. 36 Ka

B-Plan Nr. 38 Ka

Der Rat der Stadt Kamen faßt folgenden Beschlusse:  
Den in der Genehmigung vom 27.6.1979 zum Bebauungsplan Nr. 56 Ka, Az. 135.2.1-2.4-53/79, gemachten Auflagen des Regierungspräsidenten,

- in der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist die Rechtsgrundlage in der z.Z. geltenden Fassung zu nennen,
- in der textlichen Festsetzung Nr. 2 ist der Satz 2 ersatzlos zu streichen,
- der Eigentümer der Flurstücke 137 und 138 ist zu der auf dem Flurstück 137 vorgenommenen Änderung analog § 13 BBauG zu hören, wird beigetreten.

Den in der Genehmigung vom 18.7.1979 zum Bebauungsplan Nr. 56 Ka, Az. 63 65 00 / Ka 5 gemachten Auflagen des Oberkreisdirektors werden die Gestaltungsvorschriften wie folgt ergänzt.  
Punkt 3: Drespel sind bis zu einer Höhe von 0,3 m zulässig, gemessen von der Oberkante Betondecke bis Oberkante Widerlager an der Außenseite des aufgehenden Mauerwerks.  
Punkt 7: Im Vorgartenbereich sind Einfriedigungen jedoch unzulässig.

Geändert laut Beschluß des Rates v. 17.12.85  
Der Stadtdirektor  
GEZ. HOHMANN

Kamen, den 12.9.1979



gez. Kettler gez. Beier gez. Bürgermeister  
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer



KAMEN

M. 1:5000

**Bestandsangaben**

	Wohngebäude		Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen
	Wirtschaftsgebäude		Elektrizitätsleitung
	Gemarkungsgrenze		Gasleitung
	Flurgrenze		Wasserleitung
	Flurstücksgrenze		Kanaldeckel
	Zugehörigkeitshaken		Straßensinkkasten
	Höhenpunkt		Straßenleuchte
	Höhenlinie		
	Böschung		
	Mauer		
	Zaun		

**Rechtsgrundlage**  
§§ 1, 2, 2a, 8 ff. des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnungsverordnung vom 28.6.1962 in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV. BL. 1970 S. 239) LV mit § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 232)

**WA** Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

**Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zwingend**  
04 GRZ Grundflächenzahl  
07 GFZ Geschossflächenzahl

**S** Satteldach  
**F** Flachdach  
**35°** Dachneigung  
**←→** Firstrichtung

**o** Offene Bauweise  
**g** Geschlossene Bauweise

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten o. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

**Baugrenze**  
**Baulinie**  
**Straßenbegrenzungslinie**  
**Straßenverkehrsflächen**  
**Flächen der Sichtdreiecke**  
**Nicht überbaub. Grundstücksfl.**

**Flächen o. Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen**  
**M** Fläche für bewegliche Abfallbehälter

**Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen**

**Bürgersteig**  
**Fahrbahn**  
**Bürgersteig**

**Flächen für Stellplätze oder Garagen**  
**Ga** Garage  
**GGa** Gemeinschaftsgaragen

**Füllschema**

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform

**AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN**

Baugrenze  
 Firstrichtung

Die gestalterischen Festsetzungen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und Artikel 184 der 3. VO zur Änderung der LVO des BBauG vom 21.4.1970 sind mit Wirkung vom 18.07.1979, Az. 63 65 00 / Ka 5 genehmigt worden.

Umsa, den 18. Juli 1979  
gez. Bedmann  
(SIEGEL)

Geändert laut Beschluß des Rates v. 17.12.85  
Der Stadtdirektor  
GEZ. HOHMANN

# STADT KAMEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 56 Ka

Maßstab 1 : 500  
Flur: 13 Gemarkung: KAMEN

Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis.

**2. AUSFERTIGUNG**

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.  
Kamen, den 10.10.79

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bestätigt.  
Kamen, den 22.4.77  
(SIEGEL)  
gez. Springer  
Öffentl. best. Verm. Ing.

Die im Bebauungsplanentwurf verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965  
Kamen, den 17.3.78  
(SIEGEL)  
Der Stadtdirektor i. A.  
gez. Franke  
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 15.2.1978, nach § 2 Abs. 6 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.  
Kamen, den 20.6.78  
(SIEGEL)  
Der Stadtdirektor i. A.

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2a Abs. 6 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 29.9.1978 bis 27.10.1978, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
Kamen, den 30.10.78  
(SIEGEL)  
Der Stadtdirektor i. A.

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplanentwurf am 21.2.79, nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen.  
Kamen, den 27. 2. 79  
(SIEGEL)  
Der Stadtdirektor i. A.

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 23. Juni 1979, Az. 135.2.1-2.4-53/79, genehmigt worden.  
Kamen, den 27. Juni 1979  
(SIEGEL)  
gez. Meinke  
Der Regierungspräsident i. A.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 18.07.1979, ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Kamen, den 10.10.79  
Der Stadtdirektor i. A.  
Hohmann  
Leitender Baudirektor

